



Verordnung über den Ausgleich für die Einhaltung von Mindestanforderungen bei der Verwendung methanreduzierender Futtermittel und Subventionen für die zusätzliche freiwillige Verwendung methanreduzierender Futtermittel im Jahr 2025¹⁾

Gemäß Abschnitt 3, Absatz 13 Ziffer 2 und Abschnitt 3 Absatz 19 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes Nr. 407 vom 25. April 2023 über die Verwaltung der gemeinsamen Agrarpolitik usw. wird von der Behörde Folgendes festgelegt:

Kapitel 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1. Gemäß der Beihilfegenehmigung der Europäischen Kommission vom xx. xxx, SA.113145, kann die dänische Landwirtschaftsagentur gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, vgl. Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. 2022, C 485, S. 1) die Einhaltung von Mindestanforderungen bei der Verwendung methanreduzierender Futtermittel und Subventionen für die zusätzliche freiwillige Verwendung methanreduzierender Futtermittel ausgleichen, um eine Gesamtreduktion der Treibhausgasemissionen aus den Verdauungssystemen von Milchkühen zu erreichen..

Abschnitt 2. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) 3-NOP: 3-Nitrooxypropanol.
- 2) Aktiver Landwirt: Ein Landwirt, der die Kriterien als aktiver Landwirt gemäß Abschnitt 4.1.4 des dänischen GAP-Strategieplans für den Reformzeitraum 2023-2027 erfüllt, vgl. Abschnitt 7 der Verordnung Nr. 1426 vom 1. Dezember 2023 über die Basisprämie usw. für Landwirte.
- 3) Unternehmen in Schwierigkeiten: Ein Unternehmen, bei dem mindestens einer der folgenden Umstände vorliegt:
 - a) Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung²⁾ wenn mehr als die Hälfte ihres gezeichneten Stammkapitals³⁾ infolge aufgelaufener Verluste verschwunden ist. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
 - b) Im Falle eines Unternehmens, bei dem zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden des Unternehmens haften⁴⁾ wenn mehr als die Hälfte des in den Büchern des Unternehmens ausgewiesenen Kapitals infolge aufgelaufener Verluste verschwunden ist.

¹⁾¹⁾ Die Verordnung enthält Bestimmungen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierte Fassung) als Entwurf notifiziert wurden.

- c) Wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Kriterien für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt.
- d) e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist und bei dem in den letzten beiden Jahren:
 - i) die buchhalterische Verschuldungsquote des Unternehmens stets über 7,5 lag und immer noch liegt und
 - ii) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis unter 1,0 lag.
- 4) Mindestanforderungen: Anforderungen gemäß Abschnitt 40 der Verordnung Nr. vom X.X 2024 über die Zulassung und Genehmigung usw. von Tierhaltungsbetrieben.
- 5) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU): Unternehmen, die die Kriterien in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 erfüllen⁵⁾.
- 6) Große Unternehmen: Unternehmen, die die Kriterien in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 nicht erfüllen⁶⁾.

Kapitel 2

Anträge auf Mittelbindungen usw.

Antrag auf Ausgleichs- und Subventionsverpflichtungen

Abschnitt 3. (1) Der Antrag auf Ausgleichsverpflichtungen für die Einhaltung der Mindestanforderung über die Verwendung methanvermindernder Futtermittel und die Beantragung von Subventionsverpflichtungen für die zusätzliche freiwillige Verwendung methanvermindernder Futtermittel ist bis spätestens 31. Oktober 2024 anhand des speziellen Antragsformulars für methanvermindernde Futtermittel im Tast Selv-Selbstbedienungssystem bei der dänischen Landwirtschaftsbehörde einzureichen.

(2) Wenn der Antrag Ausgleichsleistungen oder Subventionen für große Unternehmen umfasst, muss der Antrag auch eine Beschreibung des kontrafaktischen Szenarios enthalten, einschließlich einer Beschreibung, wie sich die Situation ohne Ausgleichs- und Subventionszahlungen befunden hätte, zusammen mit Belegen.

Prozessvollmacht

Abschnitt 4. (1) Der Antragsteller muss eine Vollmacht mit Hilfe des Selbstbedienungssystems Tast Selv erstellen; wenn andere den Antragsteller bei der Einreichung des Antrags in Tast Selv vertreten müssen gilt dies unbeschadet des Absatzes 2.

(2) Die Vollmacht kann unter Verwendung eines besonderen Formulars auf der Website der dänischen Landwirtschaftsagentur eingereicht oder durch Kontaktaufnahme mit der dänischen Landwirtschaftsbehörde eingeholt werden, wenn der Antragsteller nicht in der Lage ist, die Vollmacht mit Hilfe des Selbstbedienungssystems Tast Selv zu erstellen.

Verpflichtungsbeschluss

Abschnitt 5. (1) Im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung nach dem dänischen Finanzgesetz entscheidet die dänische Landwirtschaftsagentur über die

Mittelbindungen in der Reihenfolge, in der die Agentur vollständige Anträge auf Mittelbindungen erhält..

(2) Für den Fall, dass ein vollständiger Antrag den Restbetrag der jährlichen Mittelzuweisung übersteigt, bietet die dänische Landwirtschaftsagentur dem Antragsteller eine Kürzung an, sodass er innerhalb des verbleibenden Betrags der jährlichen Zuteilung berücksichtigt werden kann. Lehnt der Antragsteller dies ab, so wird der Antrag abgelehnt.

(3) Umfasst der Antrag Ausgleichszahlungen oder Subventionen für große Unternehmen, so ist der Ausgleich bzw. die Beihilfe davon abhängig, dass die dänische Landwirtschaftsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass der Ausgleich oder die Subvention den erforderlichen Anreizeffekt haben wird.

Übernahme von Verpflichtungen

Abschnitt 6. (1) Wird ein Viehzuchtbetrieb übertragen, für den vor einer Verpflichtungsentscheidung Verpflichtungen eingegangen sind, so kann der Übernehmer des Viehzuchtbetriebs dem Antrag beitreten, sofern der dänischen Landwirtschaftsbehörde eine Erklärung über den Beitritt vorgelegt wird.

(2) Die Erklärung ist auf einem bestimmten Formular einzureichen, das auf der Website der dänischen Landwirtschaftsagentur abgerufen werden kann, oder durch Kontaktaufnahme mit der Agentur.

Kapitel 3

Kriterien für Ausgleichsverpflichtungen und Subventionsverpflichtungen

Abschnitt 7. Für Ausgleichs- und Subventionsverpflichtungen gelten folgende Kriterien:

- 1) Die Kosten, für die ein Antrag auf Entschädigung oder Subventionen gestellt wurde, sind nicht entstanden, bevor der Antrag auf Entschädigung oder Subventionen gestellt wurde.
- 2) Der Antragsteller ist aktiver Landwirt.
- 3) Der Antragsteller muss am 1. Oktober 2024 mehr als 50 konventionelle Milchkühe im zentralen Zuchtregister eingetragen haben.
- 4) Der Antragsteller muss die im Verpflichtungsantrag aufgeführten konventionellen Milchkühe am 1. Oktober 2024 im zentralen Zuchtregister eingetragen haben.
- 5) Der Antragsteller ist etwaigen Rückforderungsanordnungen nachgekommen, die die Europäische Kommission in einem oder mehreren Beschlüssen erlassen hat, mit denen festgestellt wurde, dass die von den dänischen Behörden gewährte staatliche Beihilfe rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist.
- 6) Der Antragsteller befindet sich nicht in Schwierigkeiten.
- 7) Der Antragsteller hält Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in der geänderten Fassung ein.⁷⁾
- 8) Der Antragsteller erhält keine EU- oder nationale Unterstützung für dieselben förderfähigen Ausgaben, für die im Rahmen dieser Verordnung Ausgleichszahlungen und Subventionen beantragt wurden.

Abschnitt 8. Die Subventionsverpflichtungen sind ferner an die Bedingung geknüpft, dass der Antragsteller Futtermittelzusatzstoffe verwendet, die den Wirkstoff 3-NOP enthalten, um die Mindestanforderung zu erfüllen.

Kapitel 4

Pflichten

Abschnitt 9. Die Entschädigung wird davon abhängig gemacht, dass der Begünstigte die Mindestanforderung erfüllt.

Abschnitt 10. Entschädigungen und Subventionen unterliegen folgenden Verpflichtungen:

- 1) Die konventionellen Milchkühe des Begünstigten sind korrekt im zentralen Zuchtregister eingetragen, vgl. Verordnung über die Registrierung in der CHR und über die Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Hirschen oder Kamelen.
- 2) Der Beihilfeempfänger kommt einer Rückforderungsanordnung nach, die die Europäische Kommission in einem oder mehreren Beschlüssen erlassen hat, in denen die von den dänischen Behörden gewährte staatliche Beihilfe für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde.
- 3) Der Begünstigte befindet sich nicht in Schwierigkeiten.
- 4) Der Begünstigte hält Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in der geänderten Fassung ein.⁸⁾

Abschnitt 11. (1) Subventionen sind an die Erfüllung der folgenden Verpflichtungen gebunden:

- 1) Den konventionellen Milchkühen des Begünstigten müssen in den Zeiträumen des Jahres 2025 tägliche Futtermittelzusatzstoffe mit mindestens 60 mg 3-NOP pro kg Trockenmasse zugeteilt werden, wenn der Begünstigte keine 3-NOP-haltigen Futtermittelzusatzstoffe zuweist, um die Mindestanforderung zu erfüllen..
- 2) Der Begünstigte muss über eine Anzahl im zentralen Zuchtregister registrierter konventioneller Milchkühe verfügen, die 2025 mehr als 50 Jahreskühen entspricht.
- 3) Die konventionellen Milchkühe des Begünstigten müssen im gesamten Jahr 2025 gehalten werden.

(2) Für Überwachungs- und Kontrollzwecke bewahrt der Begünstigte die einschlägigen Unterlagen ab dem Zeitpunkt der Zahlung für die Erfüllung der in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Verpflichtung zehn Jahre lang auf, einschließlich Unterlagen über Käufe in Form von Rechnungen und physischen Lagerbeständen sowie andere Nachweise über die Dosis und Menge des verwendeten Futtermittels, einschließlich Vorschriften für Mischer, Futtermittelpäne, Futtermittelkontrollen, Erklärungen über verbrauchte Futtermittel, Analysen oder andere gleichwertige Unterlagen. Der Begünstigte liefert das Material auf Anfrage der dänischen Landwirtschaftsagentur, auch im Zusammenhang mit Kontrolltätigkeiten.

(3) Wird die Verpflichtung gemäß Abschnitt 12 übertragen, so wird eine auf das Jahr umgerechnete Anzahl von Jahreskühen auf der Grundlage des Zeitraums berechnet, in dem der Veräußerer bzw. der Übernehmer der Begünstigte sind.

Kapitel 5

Übertragung von Mittelbindungen

Abschnitt 12. (1) Überträgt der Begünstigte einen Viehzuchtbetrieb mit Wirkung vom 31. Dezember 2025, so kann der Begünstigte die Verpflichtung auf den Übernehmer übertragen. Wird die Verpflichtung übertragen, muss der Begünstigte bis spätestens 31. Dezember 2025 einen Antrag auf Übertragung im Selbstbedienungssystem Tast Selv stellen. Der Übertragungsantrag ist vom Begünstigten und vom Übernehmer zu unterzeichnen.

(2) Die Übertragung von Mittelbindungen setzt voraus, dass der Übernehmer die Bedingungen der Abschnitte 7, 2 und 5 bis 7 erfüllt.

(3) Die Rechte und Pflichten aus der Verpflichtung gehen auf den Erwerber über.

(4) Hat der Übernehmer einer Subventionszusage zum Zeitpunkt der Übertragung bereits selbst eine Subventionsverpflichtung, so werden die Verpflichtungen zusammengelegt.

(5) Ist der Übernehmer einer Ausgleichsverpflichtung zum Zeitpunkt der Übertragung bereits eine Ausgleichsverpflichtung eingegangen, so werden die Verpflichtungen zusammengefasst, wenn die Mindestanforderung durch die Zuteilung desselben Futtermittel-Ausgangserzeugnisses oder Futtermittelzusatzstoffs erfüllt wird.

Kapitel 6

Ausgleichs- und Subventionssätze und -zahlungen

Abschnitt 13. (1) Erfüllt der Begünstigte die Mindestanforderung für die Zuteilung von Fett über fettreiche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, so wird der Ausgleich in DKK für die Laktationszeit von Milchkühen berechnet, indem die Anzahl der Jahreskühe, über die der Begünstigte verfügt, mit dem Gewicht der Trockenmasse in kg pro Milchkuh und Tag während der Laktationszeit multipliziert wird, das im Antragsformular für methanreduzierende Futtermittel angegeben ist, multipliziert mit 328 Tagen multipliziert mit 0,0185.

(2) Erfüllt der Begünstigte die Mindestanforderung für die Zuteilung von Fett über fettreiche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, so wird der Ausgleich in DKK für die Trockenperiode der Milchkühe berechnet, indem die Anzahl der Jahreskühe des Begünstigten mit dem im Antragsformular für methanreduzierende Futtermittel angegebenen Gewicht der Trockenmasse in kg pro Milchkuh und Tag während der Trockenperiode multipliziert wird, multipliziert mit 37 Tagen multipliziert mit 0,0185.

Abschnitt 14. (1) Wenn der Begünstigte die Mindestanforderungen für die Zuteilung von Futtermittelzusatzstoffen mit dem Wirkstoff 3-NOP erfüllt, wird der Ausgleich in DKK für die Laktationszeit von Milchkühen berechnet, indem die Anzahl der Jahreskühe des Begünstigten mit dem im Antragsformular für methanreduzierende Futtermittel angegebenen Gewicht der Trockenmasse in kg pro Milchkuh und Tag multipliziert wird, multipliziert mit 328 Tagen multipliziert mit 0,075 multipliziert mit 90/365.

(2) Erfüllt der Begünstigte die Mindestanforderung für die Zuteilung von Futtermittelzusatzstoffen, die den Wirkstoff 3-NOP enthalten, so wird der Ausgleich in DKK für die Trockenperiode von Milchkühen berechnet, indem die Anzahl der Jahreskühe des Begünstigten mit dem im Antragsformular für methanvermindernde Futtermittel angegebenen Gewicht der Trockenmasse in kg pro Milchkuh und Tag

während der Trockenperiode mit 37 Tagen multipliziert wird, multipliziert mit 0,075 und multipliziert mit 90/365.

Abschnitt 15. (1) Hat der Begünstigte eine Subventionszusage für die zusätzliche freiwillige Verwendung methanvermindernder Futtermittel, so wird der Zuschuss in DKK für die Laktationszeit von Milchkühen berechnet, indem die Anzahl der Jahreskühe des Begünstigten mit dem Gewicht der Trockenmasse in kg pro Milchkuh und Tag während der Laktationsperiode multipliziert wird, das im Antragsformular für methanvermindernde Futtermittel angegeben ist, multipliziert mit 328 Tagen multipliziert mit 0,075 multipliziert mit 275/365.

(2) Hat der Begünstigte eine Subventionszusage für die zusätzliche freiwillige Verwendung methanvermindernder Futtermittel, so wird der Zuschuss in DKK für die Trockenperiode von Milchkühen berechnet, indem die Anzahl der Jahreskühe des Begünstigten mit dem Gewicht der Trockenmasse in kg pro Milchkuh und Tag während des Trockenzeitraums multipliziert wird, das im Antragsformular für methanvermindernde Futtermittel angegeben ist, multipliziert mit 37 Tagen multipliziert mit 0,075 Tagen multipliziert mit 275/365.

Abschnitt 16. (1) Der Begünstigte muss bis spätestens 30. April 2026 unter Verwendung des Sonderzahlungsformulars für methanvermindernde Futtermittel im Selbstbedienungssystem Tast Selv einen Antrag auf Zahlung von Ausgleichs- bzw. Zuschüssen einreichen.

(2) Dem Zahlungsantrag sind folgende Belege beizufügen::

- 1) Fütterungspläne.
- 2) Nachweis des Milchertrags des Jahres.
- 3) Rechnung für gekaufte fettreiche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse zur Erfüllung der Mindestanforderung an die Fettzuteilung über fettreiche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse.
- 4) Nachweis des Anbaus fettreicher Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an die Fettzuteilung über fettreiche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden.
- 5) Rechnung für gekaufte Futtermittelzusatzstoffe, die den Wirkstoff 3-NOP enthalten und zur Erfüllung der Mindestanforderung für die Zuteilung von Futtermittelzusatzstoffen mit dem Wirkstoff 3-NOP verwendet werden.
- 6) Rechnung für gekaufte Futtermittelzusatzstoffe, die den Wirkstoff 3-NOP enthalten, wenn der Begünstigte eine Subventionszusage für die zusätzliche freiwillige Verwendung methanvermindernder Futtermittel eingegangen ist.

Abschnitt 17. Die Mehrwertsteuer kann nur dann in den Ausgleich oder Zuschuss einbezogen werden, wenn sie letztlich vom Begünstigten getragen wird.

Kapitel 7

Kürzungs- und Überprüfungs Klausel

Abschnitt 18. (1) Bei Nichteinhaltung des von Abschnitt 9 wird die Entschädigung gekürzt.

(2) Bei Nichteinhaltung von Abschnitt 10 werden die Entschädigung bzw. der Zuschuss gekürzt.

(3) Bei Nichteinhaltung von Abschnitt 11 wird die Subvention gekürzt.

Abschnitt 19. (1) Das dänische Landwirtschaftsamt kann die Bedingungen für Ausgleichszahlungen und Beihilfen nach dieser Verordnung ändern, wenn die Mindestanforderung, an die der Begünstigte gebunden ist, geändert wird..

(2) Werden die Bedingungen für Ausgleichszahlungen und Subventionen gemäß Absatz 1 geändert, so kann der Begünstigte eine Erklärung vorlegen, dass die Änderungen nicht akzeptiert werden. Geht die Erklärung bei der dänischen Landwirtschaftsbehörde ein, so wird die Entschädigung oder der Zuschuss auf den Betrag gekürzt, der den bereits vor Einreichung der Anmeldung getätigten Ausgaben entspricht.

(3) Die Erklärung wird dem dänischen Landwirtschaftsamt mit einem speziellen Formular vorgelegt, das auf der Website der Agentur eingesehen werden kann. Die unterzeichnete Erklärung wird elektronisch an die dänische Landwirtschaftsbehörde übermittelt..

Kapitel 8

Digitale Kommunikation

Abschnitt 20. Die Entscheidungen werden dem Antragsteller über das Selbstbedienungssystem Tast Selv digital übermittelt.

Abschnitt 21. (1) Schriftliche Konsultationen der Interessenträger nach Abschnitt 19 des dänischen Verwaltungsgesetzes und schriftliche Protokolle der telefonischen Konsultationen der Interessenträger nach Abschnitt 19 Verwaltungsgesetz sind dem Antragsteller über das Selbstbedienungssystem Tast Selv zu übermitteln.

(2) Die Antwort des Antragstellers auf schriftliche Konsultationen der Interessenträger nach Abschnitt 19 Verwaltungsgesetz und die Antwort des Antragstellers auf schriftliche Protokolle der telefonischen Konsultationen der Interessenträger nach Abschnitt 19 Verwaltungsgesetz sind über das Selbstbedienungssystem Tast Selv einzureichen.

Kapitel 9

Inkrafttreten usw.

Abschnitt 22. (1) Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Nach dieser Verordnung dürfen keine Ausgleichszahlungen oder Zuschüsse gewährt werden, bevor die Förderregelung von der Europäischen Kommission genehmigt worden ist.

²⁾ Es wird insbesondere auf die Rechtsformen von Unternehmen verwiesen, die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) aufgeführt sind.

³⁾ Gegebenenfalls schließt das Kapital etwaige Prämien ein.

⁴⁾ Dabei handelt es sich insbesondere um die Rechtsformen von Unternehmen, die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) aufgeführt sind.

⁵⁾ Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1).

⁶⁾ Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1).

⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 2014, S. 6), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 (ABl. L vom 13.3.2024).

⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 2014, S. 6), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 (ABl. L vom 13.3.2024).